

ZH_OBERGERICHT SB150503 vom 30. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150503

FR: ZH_OBERGERICHT SB150503 du 30 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB150503 del 30 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten wurden vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung begangen (Urk. HD 56; 1. Januar 2011). Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 14. September 2015 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Zuweisungsanträge der Privatkläger A._____ (21), B._____ (32), C._____ (42) und D._____ (53) abgewiesen (Urk. 221 S. 301).

E. 1.2

Der Vertreter der Privatkläger 21, 32, 42 und 53 hat gegen die Abweisung der Zuweisungsanträge der Privatkläger mit Eingaben vom 21. September 2015 Berufung angemeldet (Urk. 190-193) und beantragt im Berufungsverfahren, es sei Vormerk zu nehmen, dass die genannten Privatkläger die ihnen im Urteilsdispositiv Ziff. 4 zugesprochenen Schadenersatzforderungen in dem Umfange dem Staat abtreten würden, in dem diese durch Zuwendungen gemäss Art. 73 StGB gedeckt seien, weshalb den Privatklägern die ihnen zustehenden Forderungen nach Art. 73 StGB zuzusprechen seien (Urk. 226 S. 2, 229 S. 2, 232 S. 2 und 235 S. 2). 2. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, spricht das Gericht dem Geschädigten gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. b und c StGB auf dessen Verlangen hin die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten sowie der Ersatzforderungen bis zur Höhe des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung zu, wenn dem Geschädigten durch ein Verbrechen oder Vergehen ein Schaden entstanden ist, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist und anzunehmen ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird. Gemäss Art. 73 Abs. 2 kann die Verwendung zugunsten des Geschädigten jedoch nur angeordnet werden, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt (vgl. Urk. 221 S. 270).

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 14. September 2015 wurde der Beschuldigte E._____ weitgehend anklage- gemäss des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung sowie der Veruntreuung schuldig gesprochen und mit 9 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Sodann wurde über die Zivilansprüche zahlreicher Privatkläger entschieden (Urk. 221 S. 291 ff.). Gegen diesen Entscheid liessen der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger (Urk. 199) sowie diverse Privatkläger durch ihre Rechtsvertreter (Urk. 190, 191, 192, 193, 194, 197 und 198) innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die appellierende

Privatklägerin R._____ zog ihre Berufung anschliessend wieder zurück (Urk. 209), wovon bereits mit Präsidialverfügung vom 27. Januar 2016 Vormerk genommen wurde (Urk. 240). Weitere Appellanten unterliessen es, eine Berufungserklärung einzureichen, weshalb bereits mit Beschluss vom 22. Februar 2016 auf ihre Berufungen nicht eingetreten wurde (Urk. 249). Die Berufungserklärungen der verbleibenden Appellanten gingen innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 224, 226, 229, 232, 235). Auf Anschlussberufung zu den Hauptberufungen wurde allseits verzichtet (Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 12). Die Appellanten haben ihre Berufungen in ihren Berufungserklärungen ausdrücklich beschränkt (Urk. 224, 226, 229, 232, 235; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides respektive stellt keine Anträge (Urk. 247).

- 17 -

E. 3

Demnach sind im Berufungsverfahren einzig angefochten: - das vorinstanzlich ausgefallte Strafmass (Urteilsdispositiv-Ziff. 3) sowie - die vorinstanzliche Regelung der Zivilansprüche der Privatkläger A._____, B._____, C._____ und D._____ gemäss Urteilsdispositiv-Ziff. 32 und 33. Betreffend alle übrigen im Dispositiv der Vorinstanz getroffenen Regelungen ist vorab vom Eintritt der Rechtskraft Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). II. Sanktion

E. 3.1

Die Vorinstanz begründet die Abweisung der Zuweisungsanträge der Privatkläger 21, 32, 42 und 53 mit der fehlenden Abtretungserklärung im Sinne von Art. 73 Abs. 2 StGB (Urk. 221 S. 272).

E. 3.2

Der Rechtsvertreter der Privatkläger wendet hiergegen ein, die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 hätten am 20. August 2015 im Hinblick auf die Hauptverhandlung unter integralem Verweis auf Art. 73 StGB rechtzeitig den Zuweisungsantrag gestellt (mit Verweis auf Urk. 135/1-4). In diesem Verweis sei auch die Abtre-

- 39 - tungserklärung nach Abs. 2 dieser Bestimmung enthalten. Überdies – falls das Berufungsgericht auf einer ausdrücklichen Abtretungserklärung bestehen sollte – hätten die Privatkläger eine solche Abtretungserklärung nun im Berufungsverfahren ausdrücklich abgegeben, was den Privatklägern als Zedenten der Forderung nach Art. 164 OR jederzeit möglich sei, solange sie die Verfügungsmacht über die Forderungen hätten. Ausserdem könne ein entsprechender Antrag selbst nach Rechtskraft eines Strafurteils noch in einem separaten Verfahren gestellt werden, weshalb es auch möglich sein müsse, den Antrag erst im Berufungsverfahren zu stellen (Urk. 226 S. 3 f., 229 S. 3 f., 232 S. 3 f. und 235 S. 3 f.). 4.1. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hatten die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 vor Vorinstanz unter Verweis auf Art. 73 StGB lediglich die Zuweisung der eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte bzw. deren Verwertungserlös beantragt, ohne den entsprechenden Teil ihrer Forderung ausdrücklich an den Staat abzutreten (Urk. 221 S. 272; Urk. 135/1-4). Da Art. 73 Abs. 2 StGB die Abtretung ausdrücklich verlangt und diese gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts unbedingt sein sowie erklärt werden muss, bevor das Gericht die Vermögenswerte dem Geschädigten zuspricht (Entscheid des BGR

6B_190/2010 E. 2.1; Trechsel/Jean-Richard-dit-Bressel, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 73 N 7; Schmid, in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band i, 2. Aufl., Zürich 2007, Art. 73 N 63), ist die Abweisung des Zuweisungsantrags durch die Vorinstanz nachvollziehbar, zumal ein allgemeiner Verweis auf Art. 73 StGB keine Abtretungserklärung darstellt. 4.2. Nichtsdestotrotz ist an dieser Stelle auch auf die herrschende Lehre hinzuweisen, wonach die Zessionsvoraussetzung von Art. 73 Abs. 2 StGB keinen Sinn macht, "wenn die Einziehung gewissermassen stellvertretend für den Zivilausgleich durch den Geschädigten angeordnet wird", mithin die in Frage stehenden Vermögenswerte "eigentlich ohnehin dem Geschädigten zustehen" (Schmid, a.a.O., Art. 73 N 60; BSK StGB I-Baumann, Art. 73 N 18). In den Fällen der Ausgleichseinziehung nach Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB und der Einziehung von Ersatzforderungen nach lit. c würde die Durchsetzung der abgetretenen Forderung

- 40 - durch den Staat zu einer doppelten Belastung des Täters führen, was nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung sein kann. Dementsprechend kann die Abtretung der Forderung nicht Voraussetzung einer Zuweisung nach Art. 73 StGB sein, soweit die Ausgleichseinziehung – wie im vorliegenden Verfahren (vgl. Urk. 221 S. 242 ff.) – die Funktion eines nicht stattgefundenen zivilrechtlichen Ausgleichs übernommen hat (BSK StGB I-Baumann, Art. 73 N 18; Bommer, Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern 2006, S. 121; Schmid, a.a.O., Art. 73 N 60; Urteil des Obergerichts Zürich SB 130233 vom 22. August 2014, E. 8.1). 4.3. Folgt man dieser Ansicht, so hätten die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 ihre Schadenersatzforderungen nicht in dem Umfang an den Staat abzutreten, in welchem sie durch die zugesprochenen Ersatzforderungen getilgt werden. Mithin wäre der Zuweisungsantrag der Privatkläger vom 20. August 2015 auch ohne ausdrückliche Zessionserklärung zu berücksichtigen. 5. Ohnehin sind aber die Ausführungen des Vertreters der Privatkläger 21, 32, 42 und 53, wonach ein Zuweisungsantrag auch im Berufungsverfahren noch gestellt werden könne, zutreffend. So kann der entsprechende Antrag bereits während der Untersuchung, anlässlich der Gerichtsverhandlung, oder aber – Rechtsmissbrauch oder Verjährung vorbehalten – erst nach dem Einziehungsurteil gestellt werden, sofern noch keine rechtskräftige Zuweisung der Werte an andere Geschädigte erfolgt ist (Art. 73 Abs. 3 StGB; BSK StGB I-Baumann, Art. 73 N 19; DIKE-Komm.-Trechsel/Jean-Richard-dit-Bressel, a.a.O., Art. 73 N 3; Schmid, a.a.O., Art. 73 N 76; Urteil des Obergerichts Zürich SB130459 vom 18. Februar 2015, E.3.3.2.3; Entscheid des BGer 6B_53/2009, E. 2.7). Aufgrund der Berufung der Privatkläger 21, 32, 42 und 53 ist die Verteilung des Einziehungsbeitrages noch nicht rechtskräftig. Ferner liegt weder Verjährung noch ein rechtsmissbräuchliches Zuwarten vor, zumal die Privatkläger den Zuweisungsantrag bereits vor der Hauptverhandlung stellen liessen (Urk. 135/1-4), und wie vorstehend dargelegt die Notwendigkeit einer Abtretungserklärung umstritten ist (vgl. vorstehend Ziff. III.4.2).

- 41 - 6. Dass die Voraussetzungen für die Verwendung des Einziehungsbetrages vorliegend erfüllt sind, hat die Vorinstanz für die Privatkläger 1, 3, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 23, 28, 29, 34a-c, 36, 37, 39, 40, 44, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 57, 58 und 59 bereits dargetan, weshalb sich Ergänzungen hierzu erübrigen (vgl. Urk. 221 S. 271 f.). Auch die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 haben durch die Straftaten des Beschuldigten einen Schaden erlitten, welcher betragsmässig feststeht (vgl. Urk. 221 Ziff. S. 292 f.). In Bezug auf die Voraussetzungen der fehlenden Versicherungsdeckung sowie der Annahme, dass der Beschuldigte den

Schaden nicht wird er- setzten können, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 221 S. 271). Nachdem die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 nun im Be- rufungsverfahren einen Antrag auf Verwendung des Einziehungsbetrages zu ih- ren Gunsten gestellt und den entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben, erfüllen auch ihre Anträge die Voraussetzungen von Art. 73 StGB. Mithin sind die einzuziehenden Vermögenswerte nicht nur auf die Privat- kläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 80, 23, 28, 34a-c, 37, 39, 40, 44, 46, 47, 49, 51, 57, 58 und 59 zu verteilen, sondern zusätzlich auch auf die Privatkläger 21, 32, 42 und 53. Somit liegen Zuweisungsanträge in der Höhe von (gerundet) Fr. 3'095'490 vor (vgl. Urk. 221 S. 273). Mit der Vorinstanz ist der Einziehungsbetrag (inkl. Ersatz- forderungsertrag) von bestenfalls Fr. 338'424.74 proportional auf die Privatkläger zu verteilen (Urk. 221 S. 273). Dies führt zu folgendem Verteilungsschlüssel (in % der Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen): Privatkläger 1: 1.76% Privatklägerin 5: 5.77% Privatkläger 6: 7.48% Privatkläger 10: 5.45% Privatkläger 17: 3.11% Privatklägerin 18: 4.19% Privatkläger 20 1.92% Privatklägerin 21 4.31% Privatkläger 23 3.10% Privatkläger 28 4.53% Privatkläger 32 2.97% Privatklägerinnen 34a-c 6.54% Privatklägerin 37 3.03% Privatkläger 39 3.52% Privatkläger 40 21.11% Privatklägerin 42 2.14% Privatklägerin 44 1.63% Privatkläger 46 0.62% Privatklägerin 47 5.30%

- 42 - Privatklägerin 49 1.58% Privatkläger 51 1.52% Privatklägerin 53 1.44% Privatklägerin 57 1.61% Privatkläger 58 1.90% Privatklägerin 59 3.49%. Entsprechend ist die Kasse des Bezirksgerichts Zürich anzuweisen, die Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen nach Massgabe des vorerwähn- ten Verteilungsschlüssel auf die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 21, 23, 28, 21, 34a-c, 37, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 57, 58 und 59 zu verteilen. Es ist da- von Vormerk zu nehmen, dass die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 21, 23, 28, 32, 34a-c, 37, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 57, 58 und 59 den ihrem Zuwei- sungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben. Im Urteilsdispositiv vom 30. Januar 2017, welches im Rahmen der Urteilseröff- nung den Parteien mitgeteilt wurde, wurde bei der Aufzählung der Privatkläger, welche ihren dem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben, versehentlich Privatkläger 32 vergessen (Urk. 284 S. 14). Dies ist nachfolgend im Dispositiv in Anwendung von Art. 82 Abs. 1 StPO zu be- richtigen. IV. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'400.-- festzu- setzen. Der Aufwand dieses Verfahrens mit den daraus resultierenden Kosten bezieht sich mehrheitlich auf die Berufung des Beschuldigten, während der die Berufung der Privatkläger betreffende Aufwand lediglich nebensächlich war. 2. Im Berufungsverfahren obsiegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen ungefähr im selben Masse, wie er unterliegt. Die appellierenden Privat- kläger obsiegen mit ihren Anträgen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu neh- men. Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren sind zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter

- 43 - Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO betreffend die Hälfte der Kosten. 3. Der Verteidiger des Beschuldigten, Fürsprecher lic. iur. Y._____, reichte mit Eingabe vom 24. Januar 2017 die Honorarnote für seinen Aufwand im Berufungs- verfahren ein (Urk. 281). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewie- sen, weshalb der Verteidiger Fürsprecher lic. iur. Y._____ mit Fr. 17'146.60 (inkl. MWSt.) aus

der Gerichtskasse zu entschädigen ist. 4. Der Vertreter der Privatkläger hat auf die Geltendmachung einer Prozess- entschädigung verzichtet (Prot. II S. 20). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 14. September 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte E._____ ist schuldig - des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, - der mehrfachen, teilweise versuchten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, - der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges gemäss Anklageziffer 1.4.18.2 (betreffend obligatorischer Teil der Versicherungsleistung in der Höhe von CHF 24'001.10). 3. (...) 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen: - F._____ (1), CHF 54'431.15, zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2007; - G._____ (2), CHF 84'109.25, zuzüglich 5 % Zins ab 26. März 2008;

- 44 - - H._____ (4), CHF 13'500.--, zuzüglich 5 % Zins ab 27. Oktober 2008; - I._____ (5), CHF 178'531.55, zuzüglich 5 % Zins ab 22. Mai 2005; - J._____ (6), CHF 231'477.75, zuzüglich 5 % Zins auf CHF 277'316.-- für die Zeit vom 27. Oktober 2007 bis 22. Januar 2009 sowie Zins zu 5 % auf CHF 231'477.75 ab 23. Januar 2009; - K._____ (7), CHF 179'431.95, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2006; - L._____ (8), CHF 124'044.35, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2006; - M._____ (9), CHF 97'310.65, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Februar 2006; - N._____ (10), CHF 168'803.25, zuzüglich 5 % Zins ab 9. März 2009; - O._____ (11), CHF 38'865.50, zuzüglich 5 % Zins ab 16. Dezember 2008; - P._____ (12), CHF 115'368.75, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2008; - Q._____ (14), CHF 60'747.25, zuzüglich 5 % Zins ab 15. Oktober 2007; - R._____ (15), CHF 50'052.65, zuzüglich 5 % Zins ab 1. April 2008; - S._____ (16), CHF 5'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Juni 2007; - T._____ (17), CHF 96'265.85, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2007; - U._____ (18), CHF 129'601.95, zuzüglich 5 % Zins ab 6. Februar 2003; - V._____ (19), CHF 53'119.95, zuzüglich 5 % Zins ab 20. Oktober 2004; - W._____ (20), CHF 59'371.90, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Oktober 2005; - A._____ (21), CHF 133'551.90; - BA._____ (22), CHF 18'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 5. Dezember 2003; - BB._____ (23), CHF 95'869.55, zuzüglich 5 % Zins ab 9. Dezember 2008; - BC._____ (24), CHF 5'060.40, zuzüglich 5 % Zins ab 27. September 2007; - BD._____ (25), CHF 30'178.--, zuzüglich 5 % Zins ab 3. Januar 2005; - BE._____ (26), CHF 99'234.50, zuzüglich 5 % Zins ab 27. Juni 2008; - BF._____ (27), CHF 71'967.55, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Mai 2008; - BG._____ (28), CHF 140'129.55, zuzüglich 5 % Zins ab 9. Dezember 2005; - BH._____ (30), CHF 201'131.35, zuzüglich 5 % Zins ab 26. März 2004; - B._____ (32), CHF 91'981.90; - BI._____ (34a), BJ._____ (34b), BK._____ (34c), insgesamt CHF 202'327.80, zuzüglich 5 % Zins ab 10. März 2009; - BL._____ (35), CHF 151'805.75, zuzüglich 5 % Zins ab 7. November 2002; - BM._____ (37), CHF 93'711.--, zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2008; - BN._____ (38), CHF 228'071.95, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2006; - BO._____ (39), CHF 109'077.95, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2009; - BP._____ (40), CHF 653'455.80, zuzüglich 5 % Zins ab 24. August 2001; - BQ._____ (42), CHF 66'153.75; - BR._____ (43), CHF 130'516.35, zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2007; - BS._____ (44), CHF 50'436.25, zuzüglich 5 % Zins ab 17. September 2003; - BT._____ (45), CHF 118'174.--, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Mai 2011;

- 45 - - BU.____ (46), CHF 19'118.40, zuzüglich 5 % Zins ab 11. Juni 2003; - BV.____ (47), CHF 163'930.20, zuzüglich 5 % Zins ab 30. November 2002; - BW.____ (49), CHF 48'921.95, zuzüglich 5 % Zins ab 1. November 2007; - CA.____ (50), CHF 33'383.80, zuzüglich 5 % Zins ab 26. Oktober 2006; - CB.____ (51), CHF 46'988.15, zuzüglich 5 % Zins ab 28. Februar 2004; - CC.____ (52), CHF 56'004.25, zuzüglich 5 % Zins ab 6. Dezember 2006; - D.____ (53), CHF 44'656.30; - CD.____ (55), CHF 21'500.--, zuzüglich 5 % Zins ab 13. März 2002; - CE.____ (56), CHF 103'460.55, zuzüglich 5 % Zins ab 16. Dezember 2005; - CF.____ (57), CHF 49'917.60, zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2008; - CG.____ (58), CHF 58'763.90, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Januar 2009; - CH.____ (59), CHF 108'015.80, zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juni 2005; - CI.____ (61), EUR 11'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 15. Mai 2009; - CJ.____ (62), CHF 150'934.15, zuzüglich 5 % Zins ab 5. März 2008; - CK.____ (64a), CL.____ (64b), insgesamt CHF 68'446.80, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Februar 2005. Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 5. Die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen: - CM.____ (3); - CN.____ (33); - Freizügigkeitsstiftung der CO.____ AG (41); - CP.____ (48); - CQ.____ (60). 6. Auf die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger wird nicht eingetreten: - CR.____ (31); - CS.____ (36); - CT.____ (65). 7. Das Schadenersatzbegehren von CU.____ (54) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern Genugtuung in nachfolgender Höhe zu bezahlen: - V.____ (19), CHF 5'000.--; - CA.____ (50), CHF 4'000.--;

- 46 - - CC.____ (52), CHF 5'000.--. Im allfälligen Mehrbetrag werden die Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich betont in Bezug auf die Schadenshöhe, der Beschuldigte habe insgesamt 250 Personen potentiell gefährdet. Zu beurteilen sei gemäss Anklageschrift ein Schaden von 12 Mio., welcher aus juristischer Sicht auch eingetreten sei. Dieser Schaden könne nicht auf 7 Mio., welche im Portemonnaie Dritter fehlten, heruntergespielt werden. Sollten Dritte diese Schäden ausgleichen, könne das nicht dem Beschuldigten zugute gehalten werden (Prot. II S. 14). Der Beschuldigte habe über tiefe Kenntnisse des ganzen Vorsorgewesens verfügt, was verschuldenserschwerend zu berücksichtigen sei. Es könne nicht gesagt werden, die Institutionen und das Umfeld hätten es ihm leicht gemacht. Er habe die Angreifbarkeit des Systems und die Schwächen der Geschädigten erkannt und in direkter Absicht ausgenutzt, weshalb sein Verschulden umso schwerer wiege. Auch die kriminelle Energie des Beschuldigten dürfe nicht unterschätzt werden. Bereits aus dem Umfang der Anklageschrift sowie den über 300 Urkundenfälschungen ergebe sich, welcher enorme Aufwand der Beschuldigte Tag für Tag gehabt habe, um sein Umlageverfahren aufrecht zu erhalten, auch wenn die meisten Delikte für sich allein keiner allzu grossen Anstrengung bedurften. Selbst die Verteidigung gehe von einem schweren bis sehr schweren Verschulden und somit von einer Einsatzstrafe von 7 bis 8 Jahren aus, worin auch ein Bekenntnis zu sehen sei (Prot. II S. 15).

E. 3.4

Die Verteidigung anerkennt im Rahmen der Berufungsverhandlung, dass der strafrechtlich relevante Schaden 12 Mio. beträgt, hält aber dafür, dass es unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Verletzung des Rechtsguts eine Rolle spiele, ob das Vermögen der

Geschädigten bloss gefährdet oder tatsächlich weg sei

- 22 - (Urk. 283 S. 4). In der Tat wirkt das Verschulden des Beschuldigten in Bezug auf die 7 Mio., welche tatsächlich nicht mehr vorhanden sind, schwerer. Nichtsdesto- trotz sind aber auch die weiteren 5 Mio., welche durch die Machenschaften des Beschuldigten gefährdet waren, für die Schadenshöhe relevant. Dass diese bloss gefährdet waren ist zwar entgegen der Vorinstanz nicht komplett irrelevant, führt jedoch auch nicht zu einer wesentlichen Entlastung des Beschuldigten. Dement- sprechend kann dem Beschuldigten mit der Vorinstanz und der Anklagebehörde (vgl. Urk. 221 S. 110 und Prot. II S. 14) auch nicht zugute gehalten werden, falls Dritte – Vorsorgeeinrichtungen, Banken, etc. – den Geschädigten den eingetrete- nen Schaden (teilweise) ersetzen. Dies ändert nämlich entgegen der Verteidigung nichts daran, dass der Beschuldigte – im Vergleich zu anderen Anlagebetrügerei, welche die Geschädigten um ihre Anlagegelder bringen – bewusst in Kauf ge- nommen hat, dass die Geschädigten ihre Altersvorsorge verlieren, was sein Ver- halten umso verwerflicher erscheinen lässt. Dem Argument der Verteidigung, die kriminellen Machenschaften des Beschuldig- ten hätten nur in diesem Ausmass funktioniert, weil verschiedene Institutionen "mitgewirkt" hätten (Urk. 283 S. 6), ist vehement zu widersprechen. Zwar stand der Beschuldigte in seiner Funktion bei der CV._____ mit verschiedenen Instituti- onen in einer geschäftlichen Beziehung und bezog diese so auch in seine krimi- nellen Machenschaften mit ein, delinquent hat er aber alleine. Er kann sein Ver- schulden nicht auf verschiedene Institutionen abschieben. Betreffend das Argu- ment der Verteidigung, das institutionelle Umfeld hätte es dem Beschuldigten leicht gemacht, anerkennt selbst die Verteidigung angesichts der grossen Anzahl von strafbaren Einzelhandlungen über einen sehr langen Zeitraum, dass die scheinbare Leichtigkeit, mit welcher der Beschuldigte die vielen Delikte beging, nicht als schuld mindernder Faktor gelten könne (Urk. 283 S. 7). Sie kritisiert je- doch, dass die Vorinstanz nur die Quantität der Einzelhandlungen berücksichtigt, nicht aber die Qualität. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der Qualität dieser einzelnen Handlungen nicht nur die jeweils notwendige Anstrengung des Be- schuldigten für die einzelnen Tathandlungen an sich zu berücksichtigen ist. Viel- mehr ist diesbezüglich auch zu berücksichtigen, welche Personen der Beschuldig- te mit seinen Handlungen schädigte. Die Verteidigung gibt zu, dass die Geschä-

- 23 - digten zum grössten Teil besonders empfindliche Opfer waren (Urk. 283 S. 7). In der Tat handelte es sich um Personen, welche sich im System der beruflichen Vorsorge nicht auskannten, und welche sich deshalb dem Beschuldigten anver- trauten. Der Beschuldigte pflegte zu den Geschädigten eine persönliche Bezie- hung und nutzte sowohl deren Hilfslosigkeit als auch die Schwächen des institutio- nellen Umfelds bewusst aus, was von Skrupellosigkeit sowie erheblicher kriminel- ler Energie zeugt. Überdies definiert sich die kriminelle Energie nicht alleine durch die Energie, welche der Beschuldigte für die einzelnen Tathandlungen aufwenden musste. Diesbezüglich fallen mit der Anklagebehörde neben der erwähnten be- wussten Ausnützung der Hilfslosigkeit der Geschädigten insbesondere auch die lange Dauer der kriminellen Machenschaften und die zahlreichen einzelnen Hand- lungen – hierfür waren mehr als 300 Urkundenfälschungen notwendig – ins Ge- wicht. Dass die einzelnen Handlungen jede für sich keiner grossen Anstrengun- gen bedurften, ist dabei nicht relevant. Der enorme Aufwand, welcher der Be- schuldigte betrieb, um sein Umlageverfahren aufrecht zu erhalten, ergibt sich nämlich erst aus dem Gesamtbild. Dementsprechend bleibt auch das Argument der Verteidigung, der

Beschuldigte sei im Rahmen seiner Tätigkeit bei der CV._____ nur 10% im BVG-Bereich tätig gewesen und habe sich folglich nicht ständig mit seinen kriminellen Machenschaften beschäftigt (Urk. 283 S. 5 u. 7), ohne Einfluss auf sein Verschulden, wie dies bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 221 S. 113). Wieviel Zeit der Beschuldigte in seine kriminellen Machenschaften investierte, um sein "Umlagesystem" aufrechtzuerhalten, ist nicht relevant; relevant ist einzig das Resultat. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft von einem schweren bis sehr schweren objektiven Tatverschulden, entgegen der Vorinstanz aber nicht von einem ausserordentlich schweren Tatverschulden, auszugehen (vgl. Prot. II S. 14; Urk. 283 S. 8). Dies führt zu einer hypothetischen Einsatzstrafe im oberen Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von rund 8.5 Jahren. 4.1. Zur subjektiven Tatschwere wurde zusammengefasst erwogen (Urk. 221 S. 114-117), der Beschuldigte sei tateitaktuell in seiner Schuldfähigkeit nicht ein-

- 24 - geschränkt gewesen. Er habe direktvorsätzlich und nicht nur eventualvorsätzlich gehandelt. Seinem Tun habe ein finanzielles Motiv zugrunde gelegen, was angesichts seines gewerbsmässigen Handelns nicht ein weiteres Mal zum Nachteil gereiche. Er habe sich einen Lebenswandel gegönnt, den er mit seinen legalen Einkünften nicht finanzieren konnte. Das schamlose Bedienen an Vorsorgegeldern seiner Kunden, als ob diese sein Eigentum gewesen wären, sei ein Ausdruck von Geldgier und wiege verschuldenserschwerend. Die Verwendung deliktisch erlangter Gelder zur Schuldentilgung entlaste ihn nicht. Die Motivlage sei entgegen der Verteidigung nicht selbstlos gewesen und der Beschuldigte habe auch nicht damit gerechnet, seinen Verbindlichkeiten nachkommen zu können und "eigentlich niemanden schädigen" wollen. Verschuldensrelativierend und leicht strafsenkend falle ins Gewicht, dass rund CHF 5 Mio. und damit etwa zwei Fünftel des vorerwähnten Deliktsbetrags auf Zahlungen zu Gunsten von Geschädigten entfielen. Die Auszahlung seines Pensionskassenguthabens im Frühjahr 2009, um einen Teil des Schadens zu decken, erfülle den Strafmilderungsgrund der Betätigung aufrichtiger Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB nicht. Dies sei nicht freiwillig, sondern vor dem Hintergrund des Strafverfahrens erfolgt. Zudem habe der Beschuldigte im Frühjahr 2009 noch längst nicht reinen Tisch gemacht, sondern weiterhin Geschädigte hingehalten und besänftigt. Diese Zahlungen seien sodann als Teil des vorerwähnten Betrages von rund CHF 5 Mio. bereits verschuldensrelativierend berücksichtigt worden. Angesichts des erwähnten Deliktszeitraums von November 2000 bis Juli 2009 sei für gewisse Betrugshandlungen die Verjährung (teilweise sehr) nahe. Von einem seitherigen Wohlverhalten könne jedoch keine Rede sein, da die Betrugsdelinquenz erst im Sommer 2009 ein Ende nahm. Der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB sei zu verneinen. Ganz leicht strafmindernd sei dagegen zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte in den letzten 6 Jahren nichts mehr zu Schulden kommen liess.

- 25 - Weitere Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB seien weder geltend gemacht noch ersichtlich. Insgesamt vermöge die subjektive Komponente die objektive Tatschwere weder zu erhöhen noch zu relativieren. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere des gewerbsmässigen Betruges erscheine eine hypothetische Einsatzstrafe von etwa 9 Jahren angemessen. 4.2. Die appellierende Verteidigung rügt diese Erwägungen dahingehend, die Vorinstanz spreche von "Geldgier" des Beschuldigten. Dieser selber habe aber von "Geldrausch" gesprochen, was zutreffender sei: So habe der Beschuldigte zwar mit fremdem Geld um sich geworfen, aber weder ein luxuriöses Leben

gelebt noch Reichtum für sich selber angehäuft. Vielmehr habe er sich grosszügig zeigen wollen, was er wahrscheinlich nach einem Lottogewinn in den Neunzigerjahren noch mit eigenem Geld angefangen habe. Die illegalen Bereicherungen seien Mittel zum Zweck gewesen, weiterhin grosszügig zu erscheinen. Die Vorinstanz gehe nicht mit erkennbaren Konsequenzen auf die Tatsache ein, dass der Beschuldigte einen wesentlichen Teil der Deliktssumme zur Bezahlung von Rechnungen Dritter verwendet habe. Das passe nicht zum Bild einer Geldgier, welches die Vorinstanz gezeichnet habe (Urk. 283 S. 8 f.). Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine kriminellen Handlungen nicht mit Schädigungsabsichten begonnen habe, sondern weil er Kunden, welche nur Anspruch auf Kapitalauszahlung gehabt hätten, eine Rente habe offerieren wollen. Hierfür habe er ursprünglich sein eigenes Konto zur Verfügung gestellt, um nicht ausbezahlte Vorsorgegelder an die Berechtigten in Italien und Spanien auszahlen lassen zu können (Urk. 283 S. 9). Zu kritisieren sei auch, dass die Vorinstanz nur leicht strafsenkend berücksichtige, dass der Beschuldigte vom gesamten Deliktsbetrag (von rund 12 Mio.) rund

E. 5

Mio. und damit etwa zwei Fünftel für Zahlungen zugunsten von Geschädigten verwendet habe. Ausserdem sei die Strafe leicht – im Umfang von einigen Monaten – zu mindern, weil der Beschuldigte seine eigene Pensionskasse aufgelöst und sich die vorhandenen Fr. 223'000.– ausbezahlen lassen habe, um damit ver-

- 26 - schiedene Geschädigte wenigstens teilweise zu befriedigen (Urk. 283 S. 10). Entgegen der Anklagebehörde (vgl. Prot. II S. 15) sei der Bezug der Pensionskasse auch nicht widerrechtlich erfolgt, denn der Beschuldigte habe sich damals selbstständig gemacht, auch wenn er sich später wieder habe anstellen lassen (Prot. II S. 19). Schliesslich sei das Fazit der Vorinstanz, die subjektive Tatschwere vermöge die objektive Tatschwere weder zu erhöhen noch zu relativieren, nicht angemessen. Vielmehr sei die Strafe aufgrund der seitens der Verteidigung vorgebrachten Differenzierung bei der Motivation, wesentlich geringeren Nettoschädigung sowie Schadensminderung mit eigenem Geld leicht zu reduzieren und die hypothetische Einsatzstrafe auf 6.5 Jahre festzusetzen (Urk. 283 S. 10).

4.3. Zum Bezug der Pensionskasse führt die Anklagebehörde aus, dieser Bezug sei in widerrechtlicher Weise, nämlich unter Vorgabe falscher Bedingungen, geschehen und dem Beschuldigten auf keinen Fall als Reuehandlung anzurechnen (Prot. II S. 15).

Betreffend sein Motiv habe der Beschuldigte sowohl in materieller als auch in immaterieller Weise von seinen Handlungen profitiert. Er habe eine Art "Allmacht-Gebaren" an den Tag gelegt, was ihm scheinbar gefallen habe und ein höchst egoistisches Motiv sei (Prot. II S. 16). 4.4. Die Verteidigung spricht von "Geldrausch" statt "Geldgier". Während der Geldgierige einzig die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse bezwecke, werfe derjenige, der sich im Geldrausch befinde, mit Geld um sich, sei es für sich oder für andere. Hierbei konzidiert aber selbst die Verteidigung, dass der Beschuldigte hauptsächlich mit fremdem Geld um sich geworfen hat. Ausserdem gesteht die Verteidigung auch ein, dass der Beschuldigte über seinen Verhältnissen gelebt hat (Urk. 283 S. 8). Es mag sein, dass dieser Lebensstil mit einem Lottogewinn in den Neunzigerjahren begonnen hat. Später hat er diesen Lebensstil jedoch durch seine Delikte und somit mit fremden Geldern finanziert. Somit hat der Beschuldigte zweifellos in materieller Hinsicht von seinen Handlungen profitiert, auch wenn er keinen luxuriösen Lebensstil an den Tag legte. Ausreichend ist, dass der Be-

- 27 - schuldigte über seinen Verhältnissen lebte. Auch wenn der Beschuldigte vorbringt, er habe mit dem Kauf von teuren Uhren einen Werterhalt bezweckt und diese deshalb auch nie getragen (Urk. 283 S. 8), kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Seine Aufgabe wäre einzig und allein gewesen, das Geld an die Berechtigten weiterzuleiten. Es ist sodann auch nicht zutreffend, dass der Beschuldigte nicht egoistisch gehandelt hätte, weil er nicht primär sich selber bereicherte oder Geld für sich selber anhäuften, sondern das Geld gerne verschenkte beziehungsweise damit Rechnungen Dritter bezahlte. Er wollte Dritten gegenüber weiterhin grosszügig erscheinen, was auch die Verteidigung zugesteht (Urk. 283 S. 8). Auch Geltungsdrang oder das Erkaufen von Prestige sind durchwegs egoistische Motive. Wie die Anklagebehörde zutreffend ausführte (Prot. II S. 16), hat der Beschuldigte auch in immaterieller Weise von seinen Handlungen profitiert, indem er sich die Bewunderung bzw. Dankbarkeit der Personen, welche er grosszügig mit fremden Geldern unterstützte, sicherte. Letztlich bezeichnet der Begriff "Rausch" gemäss Duden einen emotionalen Zustand übersteigerter Ekstase bzw. ein intensives Glücksgefühl, das jemanden über seine normale Gefühlslage hinaushebt. Mithin profitiert auch von einem Rausch nur die sich in einem solchen Zustand befindende Person allein; man hat nicht einen Rausch zugunsten Dritter. Betreffend dem Vorbringen der Verteidigung, der Beschuldigte habe seine kriminellen Handlungen in den Jahren 2000/2001 nicht mit Schädigungsabsichten begonnen (Urk. 283 S. 9) ist festzuhalten, dass das zutreffend ist, dem Beschuldigten aber auch keine Schädigungsabsicht vorgeworfen wird. In der Tat war es wohl kaum die Absicht des Beschuldigten, die Geschädigten um ihre Altersvorsorge zu bringen. Nichtsdestotrotz nahm der Beschuldigte dies aber in Kauf und handelte somit mit Wissen und Willen, weil offensichtlich war, dass durch seine Handlungen die Altersvorsorge diverser Personen geschädigt oder mindestens gefährdet wurden. Die Verteidigung kritisiert, die Vorinstanz habe nur leicht strafmindernd berücksichtigt, dass der Beschuldigte vom gesamten Deliktsbetrag rund 5 Mio. zugunsten von Geschädigten verwendet habe und spricht in diesem Zusammenhang von einer "faktischen Schadensminderung" (Urk. 283 S. 10). Von einer Schadensminderung

- 28 - rung kann aber keine Rede sein, da der Beschuldigte – wie bereits vorstehend bei der objektiven Tatschwere erwähnt (vgl. vorstehend. Ziff. Ziff. 3.4, S. 24) – einen strafrechtlich relevanten Schaden in der Höhe von 12 Mio. verursacht hat. Leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist hingegen, dass der Beschuldigte 5 Mio. des Deliktsbetrags zugunsten von Geschädigten verwendete, mithin sein Verschulden diesbezüglich geringer ist. Allerdings ist mit der Vorinstanz wiederum relativierend zu berücksichtigen, dass diese Zahlungen an die Geschädigten nicht bloss aus altruistischen Gründen erfolgten, sondern einerseits, um seine betrügerischen Handlungen zu tarnen und andererseits, um Dritten gegenüber grosszügig auftreten zu können (vgl. Urk. 221 S. 116). Auf den Einwand der Verteidigung, die Strafe sei leicht im Umfang von wenigen Monaten zu mindern, weil der Beschuldigte seine Pensionskasse aufgelöst habe (Urk. 283 S. 10), ist nicht bei der subjektiven Tatschwere einzugehen, sondern an späterer Stelle bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens. Zusammenfassend vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

E. 5.1

Zu den weiteren Delikten (Urkundenfälschung, Veruntreuung) hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen (Urk. 221 S. 117 bis 120), die mehrfache Urkundenfälschung sei als Ganzes zu beurteilen. Der Beschuldigte habe während des sehr langen Zeitraums von

über 8 1/2 Jahren über 300 Urkundenfälschungen begangen, er habe nicht nur unechte Urkunden, sondern auch unwahre produziert. Nicht nur diese (für Urkundenfälschungen) ausgesprochen grosse Zahl, sondern auch sein diversifiziertes und aufwändiges Vorgehen zeige seine sehr grosse kriminelle Energie. Die objektive Tatschwere falle sehr stark ins Gewicht. In subjektiver Hinsicht würden die vorstehenden Erwägungen zur subjektiven Komponente des gewerbsmässigen Betrugs analog gelten. Der subjektive Aspekt beeinflusse die objektive Tatschwere nicht. Bei isolierter Beurteilung wäre für die mehrfache Urkundenfälschung angesichts des sehr schweren Verschuldens und in Relation zum Strafrahmen (Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) eine Freiheitsstrafe von etwa 4 Jahren angemessen.

- 29 - Betreffend Veruntreuung habe der Beschuldigte dass ihm entgegengebrachte Vertrauen nur eine Woche nach dem Tod des Vollmachtgebers in geradezu schändlicher Manier missbraucht. Auch wenn es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe und der Deliktsbetrag nicht sehr hoch gewesen sei, sei das Verhalten des Beschuldigten schäbig, pietätlos und von kaltem Egoismus geprägt gewesen. Die objektive Tatschwere wiege insgesamt gerade noch leicht. In subjektiver Hinsicht sei der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt gewesen und er habe mit direktem Vorsatz und finanziellem Motiv gehandelt. Ein verschuldensreduzierender Umstand gemäss Art. 48 StGB liege nicht vor. Die subjektive Komponente erhöhe respektive reduziere die objektive Tatschwere nicht. Bei isolierter Beurteilung wäre für die Veruntreuung angesichts des noch leichten Verschuldens und in Relation zum Strafrahmen (Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) eine Freiheitsstrafe von etwa 8 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 240 Tagessätzen Geldstrafe angemessen. Die vom Beschuldigten begangenen Delikte stünden in einem Gesamtkontext, weshalb für sämtliche zu beurteilenden Taten eine Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips auszufallen sei. Ausgehend von der hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt (etwa

E. 5.2

Die appellierende Verteidigung rügt diese Erwägungen dahingehend, eine Straferhöhung um 10% sei etwas viel, wenn man sich vergegenwärtige, dass das Unrecht der Urkundenfälschung sowohl objektiv wie subjektiv mit demjenigen des gewerbsmässigen Betrugs praktisch zusammenfalle. Gerade das schwere Ver-

- 30 - schulden beim gewerbsmässigen Betrug beinhalte die umfangreichen und untriebigen Manipulationen, eben die Urkundenfälschungen. Die hypothetische Einsatzstrafe für alle vom Beschuldigten begangenen Straftaten sei somit auf etwa 7 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen (Urk. 283 S. 11).

E. 5.3

Demgegenüber wendet die Anklagebehörde ein, die hypothetische Einsatzstrafe von 4 Jahren für die Urkundenfälschungen in ca. 300 Fällen sei sicherlich im unteren Bereich ausgefallen. Allein die Urkundenfälschungen zum Nachteil der Geschädigten DK._____ würden dabei sehr schwer ins Gewicht fallen, da der Unrechtsgehalt dieser Taten vom Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs nicht gedeckt werde, was die Vorinstanz unberücksichtigt gelassen habe. Die Asperation von 1/10 sei deutlich zu mild ausgefallen (Prot. II S. 17).

E. 5.4

Die Ausführungen der Vorinstanz zu den weiteren Delikten sind zutreffend und werden auch von der Verteidigung nicht beanstandet (vgl. Urk. 221 S. 117-120; Urk. 283 S. 11). Die Vorinstanz erachtete für die zahlreichen Urkundenfälschungen eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und für die Veruntreuung eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten als angemessen (Urk. 221 S. 118 u. S. 120). Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind allesamt zutreffend und überzeugend. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB erhöhte die Vorinstanz die hypothetische Einsatzstrafe um 1/10 bzw. ca. ein Jahr, weil die allermeisten Urkundenfälschungen einen engen Konnex zum gewerbsmässigen Betrug hätten, als sie zu dessen Begehung oder Vertuschung gedient hätten und die Veruntreuung im Vergleich mit den übrigen Delikten verschuldensmässig kaum ins Gewicht falle (Urk. 221 S. 120). Mit der Anklagebehörde und entgegen der Verteidigung erscheint die Asperation von 1/10 bzw. knapp einem Jahr als deutlich zu mild. Zwar stehen die meisten Urkundenfälschungen in einem engen Zusammenhang zum Betrug, jedoch ist die Anzahl von über 300 Urkundenfälschungen beachtlich. Überdies wurden zwischen Mitte 2001 und Juli 2009 rund 20 Urkundenfälschungen zum Nachteil von DK._____ begangen, welche nicht vom Unrechtgehalt des gewerbsmässigen Betrugs umfasst sind, da DK._____ nicht zu den Geschädigten des gewerbsmässigen Betrugs zählt (Urk. 56 S. 144 bis 151). Hinzu kommt die Veruntreuung zum Nachteil der Erben von †DL._____ (Urk. 56

- 31 - S. 151 ff.), welche in keinerlei Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Betrug steht und für welche allein eine Strafe von 8 Monaten angemessen erscheint. Insgesamt ist die Einsatzstrafe aufgrund der Nebendelikte trotz Asperation um 18 Monate zu erhöhen und für alle Straftaten auf 120 Monate bzw. 10 Jahre festzusetzen. 6.1. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 221 S. 121-123). An der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass sich der Beschuldigte derzeit in der Strafanstalt Pöschwies im vorzeitigen Strafvollzug befindet. Dort arbeite er in der ...werkstatt als Vorarbeiter der ...abteilung. Er verstehe sich sowohl mit seinen Mithäftlingen als auch mit den Aufsehern gut. Auch habe er regelmässig Kontakt zu seiner Lebenspartnerin, welche ihn jeden Sonntag besuche. Auch mit seinen Eltern und Schwester habe er regelmässig zumindest telefonischen Kontakt. Von seiner Ehefrau sei er nach wie vor nicht geschieden und mit seiner Tochter habe er immer noch keinen Kontakt. Er habe eine Niederlassungsbewilligung C der Gemeinde ..., welche im Februar 2018 ablaufe. Er sei zuversichtlich, dass er sich beruflich wieder eingliedern könne, wenn er aus dem Gefängnis entlassen werde. Er habe sich bereits nach der Haftentlassung im Jahr 2010 in einem neuen Gebiet und einer neuen beruflichen Tätigkeit eingliedern können. Ihm fehle weder die körperliche noch die geistige Kraft (Urk. 282 S. 2-6). Gemäss dem Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 20. Januar 2017 verhält sich der Beschuldigte stets freundlich und korrekt, sein Verhalten im Umgang mit anderen Gefangenen sei absolut problemlos und auch seine Zellenordnung einwandfrei. Er verrichte die ihm zugetragene Arbeit gewissenhaft, zuverlässig und engagiert. Disziplinarisch sei der Beschuldigte bisher nicht in Erscheinung getreten. Der Beschuldigte erhalte regelmässig Besuch von seiner Partnerin und telefoniere regelmässig mit seiner Familie, Partnerin und Freunden. Zusammenfassend könne dem Beschuldigten ein einwandfreies Vollzugsverhalten attestiert werden (Urk. 277). Mit der Vorinstanz wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie seine Vorstrafenlosigkeit strafzumessungsneutral aus und weist der Be-

- 32 - schuldigte keine gesteigerte Strafempfindlichkeit auf (was auch nicht geltend gemacht wird; Urk. 221 S. 122 f., S. 126; Urk. 283 S. 11). 6.2. Die Vorinstanz hat zum Nachtatverhalten des Beschuldigten zusammengefasst erwogen (Urk. 221 S. 123-125), er habe sich bereits zu Beginn des Vorverfahrens als "geständig" respektive "vollumfänglich geständig" bezeichnet, was nicht zutreffe. Eine 'Selbstanzeige' liege nicht vor. Es habe Jahre gedauert, bis der Beschuldigte sich dazu durchringen konnte, sein ganzes Fehlverhalten zugeben. Er habe darauf gehofft, dass nicht alles ruchbar werde und er möglichst glimpflich davon komme. Er habe im Wesentlichen nur das zugegeben, was er im Ernst nicht mehr habe bestreiten können. Die Urkundenfälschungen habe er erst ein Jahr bis sogar vier Jahre nach Beginn des Verfahrens gestanden. Auch die Anzahl Geschädigter, den Deliktszeitraum und die Grösse des Deliktsbetrags habe er "häppchenweise" zugegeben. Zur Verwendung der deliktisch erlangten Gelder habe er zu Beginn des Vorverfahrens stark beschönigende Angaben gemacht, die er habe korrigieren müssen. Von einem ausgesprochen positiven Nachtatverhalten könne keine Rede sein. Der Beschuldigte habe sich letztlich doch noch zu einem weitgehenden Geständnis durchringen können und auch eine gewisse Kooperationsbereitschaft an den Tag gelegt. Das Geständnis des Beschuldigten sei leicht strafsenkend zu gewichten (im Umfang ca. eines Sechstels). Der Beschuldigte habe sich im Verlauf des Verfahrens mehrfach schriftlich und mündlich bei Geschädigten entschuldigt. Allerdings habe er entgegen der Verteidigung nicht "von Anfang an Reue bewiesen", da er während laufender Strafuntersuchung wiederum delinquent habe. Erst die zweite Inhaftierung des Beschuldigten Ende Juli 2009 habe seinem deliktischen Treiben einen Riegel vorzuschieben vermocht. Reue und Einsicht führten zu einer geringfügigen Strafminderung (im Umfang ca. eines Zehntels), die an Unbelehrbarkeit grenzende Hartnäckigkeit des Beschuldigten in leichtem Masse (im Umfang ca. eines Sechstels) zu einer Straferhöhung.

- 33 - 6.3. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Täterkomponente rügt die Verteidigung im Berufungsverfahren dahingehend, die Vorinstanz sträube sich mit Händen und Füßen gegen eine Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte grundsätzlich ein geständiger Täter sei. Schon vor der ersten Einvernahme habe die Verteidigung im Namen des Beschuldigten dem zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter fünf Bundesordner mit allen laufenden aktuellen Zahlungsaufträgen und damit den nötigen Hinweisen auf alle Geschädigten und Begünstigten übergeben. In diesen Bundesordnern würden sich die Bankauszüge der AKB im Original für die gesamte Periode vom 1. Januar 2005 bis 31. Januar 2009 befinden, was fundamental sei. Auch wenn der Beschuldigte in den drei Monaten nach Übergabe dieser Bundesordner laviert, teilweise beschönigt oder mit Informationen geklemmt habe, könne nicht bestritten werden, dass er der Polizei so viele Hinweise auf den gewerbsmässigen Betrug gegeben habe, dass es dieser eher zu viel als zu wenig gewesen sei (Urk. 283 S. 11 f.; Prot. II S. 18 f.). Zu kritisieren sei insbesondere, dass die Vorinstanz zum Schluss komme, das Geständnis sei nur leicht strafsenkend zu berücksichtigen. Die Vorinstanz lege einen übermenschlichen Massstab an, indem sie vom Beschuldigten fordere, dass er von einem Tag auf den anderen vom Saulus zum Paulus mutiere. Der Beschuldigte sei während zu langer Zeit im Gestrüpp seiner Manipulationen gefangen gewesen, um sich selber sofort daraus zu befreien. Dementsprechend seien seine Tendenzen zur unbewussten Beschönigung, zur Verdrängung des Unangenehmen gross gewesen. Überdies sei es menschlich nachvollziehbar und auch entschuldbar, wenn ein Delinquent nicht verhaftet werden wolle und aus Angst vor einer Inhaftierung bzw. aus taktischen Gründen etwas noch nicht auf den Tisch lege (Urk. 283 S. 13 f.). Tatsache sei

sodann, dass das einzige Sachverhaltselement, wo der Beschuldigte lange "geklemmt" habe, die gefälschten Beglaubigungen des ... Konsulats gewesen seien. Dabei sei es ihm allerdings um den Schutz von Drittpersonen gegangen, habe sich doch mindestens eine Person auf dem Konsulat strafbar gemacht. Dies sei kein Grund, dem Beschuldigten im Übrigen seine bestehende Geständnisbereitschaft abzusprechen (Urk. 283 S. 15).

- 34 - Schliesslich sei es auch unpassend, dem Beschuldigten vorzuwerfen, er habe im Wesentlichen nur das zugegeben, was er im Ernst nicht mehr habe bestreiten können. Bereits an der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juli 2009 habe der Beschuldigte etwa 50 Namen von tatsächlichen oder potentiell Geschädigten genannt, weshalb der Vorwurf einer "Salamitaktik" pedantisch und sachfremd sei. Zusammenfassend sei das Geständnis des Beschuldigten mindestens im Umfang von einem Fünftel (wenn nicht sogar einem Viertel) anzurechnen (Urk. 283 S. 16). Betreffend die von der Vorinstanz vorgenommene Straferhöhung um ca. einen Sechstel aufgrund der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung bringt die Verteidigung vor, eine solche Straferhöhung sei völlig unverhältnismässig. Zwar habe der Beschuldigte noch einzelne Delikte, namentlich Urkundenfälschungen begangen, jedoch handle es sich dabei um sechs Delikte, die sowohl von den Beweggründen wie vom angerichteten Schaden her nicht mit den vorherigen Taten vergleichbar seien, sondern eine untergeordnete Rolle spielen würden. Deshalb könne sich diese Delinquenz lediglich minimal, im Bereich von einigen Monaten strafe erhöhend auswirken (Urk. 283 S. 17 f.). Schliesslich sei auch das tadellose Verhalten des Beschuldigten im vorzeitigen Strafvollzug sehr leicht, ebenfalls im Umfang von einigen Monaten, strafmindern zu berücksichtigen (Urk. 283 S. 18). Insgesamt rechtfertige sich eine Strafreduktion unter dem Titel des Nachtatverhaltens im Bereich von 30-35%. Die hypothetische Einsatzstrafe sei somit auf 5 Jahre zu reduzieren. Dieses Strafmass rechtfertige sich auch mit Blick auf die Praxis in den letzten Jahren beim Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs (Urk. 283 S. 18 ff.). 6.4. Die Anklagebehörde wendet in Bezug auf das Geständnis ein, dieses sei nach der Anzeigeerstattung durch die ehemalige Arbeitgeberin des Beschuldigten eine Flucht nach vorne gewesen. Das Geständnis erweise sich bei näherer Betrachtung als Salamitaktik, weil keine Rede davon sein könne, dass den Strafverfolgungsbehörden etwas offenbart worden sei, was diese nicht ohnehin bereits gewusst hätten bzw. leicht und zwingend bald hätten herausfinden können

- 35 - (Prot. II S. 14). Auch die Anklagebehörde habe vor 1. Instanz betont, dass der Beschuldigte von Beginn an eine gewisse Kooperation an den Tag lege. Dies aber in dem Sinne, dass der Beschuldigte sich habe darauf einlassen können, eine erdrückende Indizienlage anzuerkennen. Es sei nie eine Selbstbelastung erwartet worden, jedoch sei das zögerliche Aussageverhalten des Beschuldigten auch nicht zu belohnen. Dieser sei weit davon entfernt gewesen, eine offene Haltung einzunehmen, zu gestehen und sich reuig zu zeigen (Prot. II S. 16). Betreffend Nachtatverhalten versuche die Verteidigung, die sechs Delikte als Bagatelldelikte darzustellen. Jedoch sei jedes für sich für erheblicher Schwere und ziehe eine empfindliche Strafe nach sich. Deshalb habe die Vorinstanz allein für diese Veruntreuungen eine Einsatzstrafe von 8 Monaten festgelegt (Prot. II S. 16 f.). 6.5. Die Vorinstanz berücksichtigte das Geständnis des Beschuldigten leicht strafsenkend, weil er im Wesentlichen nur das zugegeben habe, was im Ernst nicht mehr habe bestritten werden können, weshalb von einem ausgesprochen positiven Nachtatverhalten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, das eine erhebliche Strafreduktion nach sich ziehe, keine Rede sein könne (Urk. 221 S. 123 ff.). In der Tat zeigte sich der Beschuldigte nicht

von Beginn an vollumfänglich geständig, sondern tendierte zum Beschönigen und Ausweichen, was auch die Verteidigung anerkennt (Urk. 283 S. 12 und 14). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung waren beim Beschuldigten die Tendenzen zur (unbewussten) Beschönigung nach wie vor spürbar (Urk. 282 S. 7 ff.). Nichtsdestotrotz anerkennt auch die Anklagebehörde, dass der Beschuldigte von Beginn weg eine gewisse Kooperation an den Tag legte, selbst wenn sie das Geständnis als Salomita-Taktik bezeichnet. Zutreffend sind sodann die Ausführungen der Verteidigung, wonach es nicht realistisch wäre, vom Beschuldigten, welcher jahrelang und mit grossen Aufwand – man denke nur an die über 300 Urkundenfälschungen – sein "Umlagesystem" aufrecht erhielt, zu erwarten, dass er sämtliche Verfehlungen auf einmal eingesteht. Mit der Verteidigung ist schliesslich davon auszugehen, dass diese Kooperation trotz den erwähnten Tendenzen zum Ausweichen und Beschönigen die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtert hat, weshalb das

- 36 - Geständnis im Unterschied zur Vorinstanz mehr als nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. Wenn der Beschuldigte heute unumwunden kundtut, dass ihm seine Delinquenz leid tut, ist ihm dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Reue und Einsicht diskussionslos strafmindernd anzurechnen. Die Vorinstanz tut dies nur "geringfügig", dann aber doch im Umfang rund eines Jahres ("ca. ein Zehntel"). Der Einwand der Vorinstanz, gegen Reue und Einsicht spräche das erneute Delinquieren während laufender Untersuchung, gilt nur (aber immerhin) bis zur zweiten Inhaftierung; seither ist der Beschuldigte deliktsfrei. Die Vorinstanz erachtet eine stärkere Reduktion ausserdem als nicht angebracht, weil der Beschuldigte in seinem Schlusswort habe Selbstmitleid erkennen lassen. Diesen Ausführungen kann in Übereinstimmung mit der Verteidigung (Urk. 283 S. 16 f.) nicht gefolgt werden, da das Schlusswort eher so zu verstehen ist, dass der Beschuldigte mit den Geschädigten mitleidet (vgl. Prot. I S. 45). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung war kein Selbstmitleid erkennbar. Selbst wenn der Beschuldigte nach wie vor eine gewisse Schuld auch bei den Institutionen sieht, wirkt es glaubwürdig, dass er eingesehen hat, dass sein Verhalten falsch war und er dieses sowie den angerichteten Schaden bereut (vgl. Urk. 282). Dass der Beschuldigte sich zur Aufarbeitung der Geschehnisse einer Gesprächstherapie unterzieht (vgl. Urk. 283 S. 17) zeugt zwar ebenfalls von einer gewissen Einsicht, ist aber ansonsten nicht strafmindernd zu berücksichtigen. Strafmindernd zu berücksichtigen ist hingegen, dass der Beschuldigte seine Pensionskasse aufgelöst und die bezogenen Gelder zur Schadens-Wiedergutmachung verwendet hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Auflösung des Pensionskassenvermögens nämlich als Betätigung aufrichtiger Reue anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_714/2012 vom 17. September 2013, E.6.2.4). Entgegen der Anklagebehörde (vgl. Prot. II S. 15) ist es auch nicht illegal, sich selbständig zu machen und hierfür das Pensionskassenvermögen zu beziehen, selbst wenn der Beschuldigte sich kurze Zeit später wieder anstellen liess. Das Pensionskassenvermögen war das Geld des Beschuldigten und

- 37 - er investierte dieses in die Schadensbegrenzung, was im Sinne der Verteidigung mindestens wesentlich strafmindernd zu berücksichtigen ist. Sodann ist die Kritik der Verteidigung für vorgenommene Straferhöhung aufgrund der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung berechtigt. Die erneute Delinquenz während laufendem Verfahren ("an Unbelehrbarkeit grenzende Hartnäckigkeit") führt gemäss Vorinstanz zu einer Straferhöhung um einen Sechstel (Urk. 221 S. 125 f.), was 1 2/3 Jahren entspricht. Dies erscheint für die – gemessen an der gesamten Tatdauer – relativ kurze Zeit von

lediglich knapp zwei Monaten als zu streng, selbst wenn in diese Zeit auch die Veruntreuung fällt, welche nicht im Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Betrug steht. Zwar wirkt sich die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zweifelsfrei strafehöhend aus, jedoch nicht im Umfang von einem Sechstel. Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 283 S. 18) ist schliesslich nicht strafmindernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich im Strafvollzug wohl verhalten hat, da dies der Normalfall ist und entsprechend erwartet werden kann. Lediglich der Vollständigkeit halber ist in Bezug auf die von der Verteidigung vorgebrachten Vergleichsfälle (Urk. 283 S. 19 f.) zu bemerken, dass diese insbesondere hinsichtlich der Eigenschaft der Geschädigten nicht vergleichbar sind. Auch wenn die Deliktssumme vorliegend im Vergleich tiefer ist, so handelte es sich bei den Geschädigten nicht um vermögende Anleger oder Institutionen, sondern um wesentlich empfindlichere Personen, die in ihrer existentiellen Altersvorsorge geschädigt wurden. Zusammenfassend überwiegen bei der Täterkomponente die strafsenkend zu gewichtenden Umstände (Geständnis, Reue und Auflösung der Pensionskasse zur Schadensminderung) deutlich. Leicht strafehöhend ist lediglich die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine Strafreduktion von knapp 30% als angemessen. Entsprechend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten zu bestrafen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass davon 767 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis zum heutigen Tag erstanden sind.

- 38 - III. Zivilforderungen der appellierenden Privatkläger

E. 9

Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen: - F.____ (1); - I.____ (5); - J.____ (6); - L.____ (8); - M.____ (9); - Q.____ (14); - T.____ (17); - U.____ (18); - W.____ (20); - A.____ (21); - BA.____ (22); - BB.____ (23); - BC.____ (24); - BD.____ (25); - BE.____ (26); - BF.____ (27); - BG.____ (28); - BH.____ (30); - CR.____ (31); - B.____ (32); - CN.____ (33); - BI.____ (34a); - BJ.____ (34b); - BK.____ (34c); - BM.____ (37); - BP.____ (40); - BQ.____ (42); - BR.____ (43); - BS.____ (44); - BU.____ (46); - BV.____ (47); - BW.____ (49); - CB.____ (51);

- 47 - - D.____ (53); - CF.____ (57); - CG.____ (58); - CH.____ (59); - CI.____ (61); - CT.____ (65).

E. 10

Auf das Genugtuungsbegehren von CS.____ (36) wird nicht eingetreten.

E. 11

Das Genugtuungsbegehren von CU.____ (54) wird abgewiesen.

E. 12

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2010 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 6'358.70 (Verwertung des Personenwagens Alfa Romeo) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.

E. 13

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2010 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 13'422.-- (Verwertung der Armbanduhren) wird nach

Eintritt der Rechtskraft eingezogen.

E. 14

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 112.40 (Verwertung eines Fingerringes) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.

E. 15

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 1'220.74 (Verwertung NAB-Sparkonto des Beschuldigten) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.

E. 16

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 1'600.-- (Verwertung der Büchersammlung) wird nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 17

Das Guthaben, das sich auf dem Konto Nr. ..., lautend auf "CV. _____ Inhaber E. _____, ... [Adresse]", bei der Aargauischen Kantonalbank befindet, wird beschlagnahmt und nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Die Aargauische Kantonalbank wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, den Saldo dieses Kontos der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen.

E. 18

Von der Ausfällung einer Ersatzforderung gegen den Beschuldigten wird abgesehen.

- 48 -

E. 19

Das Tribunale di Catania, Sezione del Giudice per le indagini preliminari, wird nach Eintritt der Rechtskraft ersucht, die mit Entscheid vom 16. Oktober 2012 (No 45/2012 Reg.Rog.) betreffend den Miteigentumsanteil des Beschuldigten am Grundstück in .../Italien, ... [Adresse], im Erdgeschoss, Blatt ..., Parzelle ..., angeordnete Beschlagnahme aufzuheben.

E. 20

Die andere Verfahrensbeteiligte CW. _____ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 65'000.-- zu bezahlen. Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2. _____ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zu informieren, sobald die andere Verfahrensbeteiligte CW. _____ den Betrag von CHF 65'000.-- bezahlt hat, damit die Sperre ihres Kontos bei der NAB aufgehoben werden kann. Sofern die andere Verfahrensbeteiligte CW. _____ nicht freiwillig bezahlt, so wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich angewiesen, die Ersatzforderung gegen die andere Verfahrensbeteiligte CW. _____ beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. In diesem Fall bleibt die Kontosperre aufrechterhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat.

E. 21

Der andere Verfahrensbeteiligte DA._____ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 12'000.-- zu bezahlen. Es wird davon Vormerk genommen, dass der andere Verfahrensbeteiligte DA._____ diesen Betrag bereits bezahlt hat. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

E. 22

Die anderen Verfahrensbeteiligten DB._____ und DC._____ werden nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 50'000.-- zu bezahlen. Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2._____ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen.

- 49 - Es wird davon Vormerk genommen, dass die anderen Verfahrensbeteiligten DB._____ und DC._____ diesen Betrag bereits bezahlt haben. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

E. 23

Die andere Verfahrensbeteiligte DD._____ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 60'000.-- zu bezahlen. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zu informieren, sobald die andere Verfahrensbeteiligte DD._____ den Betrag von CHF 60'000.-- bezahlt hat, damit die Löschung der auf ihrem Grundstück lastenden Sicherungshypothek veranlasst werden kann. Sofern die andere Verfahrensbeteiligte DD._____ nicht freiwillig bezahlt, so wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich angewiesen, die für die rechtshilfweise Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung gegen die andere Verfahrensbeteiligte DD._____ erforderlichen Schritte zu veranlassen.

E. 24

Die andere Verfahrensbeteiligte DE._____ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 120'000.-- zu bezahlen. Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2._____ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen. Es wird davon Vormerk genommen, dass die andere Verfahrensbeteiligte DE._____ diesen Betrag bereits bezahlt haben. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

E. 25

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 310.90 (Verwertung einer Goldkette der anderen Verfahrensbeteiligten DF._____) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.

E. 26

Der andere Verfahrensbeteiligte DG._____ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 10'000.-- zu bezahlen.

E. 27

Die von Rechtsanwältin lic. iur. X2._____ gestellten Anträge betreffend DH._____, DI._____ und DJ._____ werden abgewiesen.

E. 28

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2013 beschlagnahmten Computer Apple, Computer Asus sowie Computer Sony, je

- 50 - samt Zubehör, werden DK. _____ (wohnhaft ... [Adresse]) nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Computer samt Zubehör vernichtet.

E. 29

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2013 beschlagnahmten Computer und Speichergeräte (1 USB Stick Swissbit 512 MB, 1 Festplatte Maxtor, 2 PC Fujitsu-Siemens), werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Computer und Speichergeräte vernichtet.

E. 30

Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 17. und 23. Februar 2015 beschlagnahmten Gegenstände und Schriftstücke werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Gegenstände und Schriftstücke vernichtet.

E. 31

Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, den Reisepass des Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

E. 32

(...)

E. 33

(...)

E. 34

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 40'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 15'000.-- Gebühr Anklagebehörde Fr. 32'221.95 Auslagen Untersuchung Fr. 108'752.-- amtliche Verteidigung Fr. 155'403.95 unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 35

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 51 -

E. 36

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 37

Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatkläger werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 38

Fürsprecher Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlungen in der Höhe von CHF 63'018.80) mit CHF 45'733.20 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 39

Rechtsanwältin lic. iur. X2._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 1, 5, 18, 20, 23, 28, 29, 36, 37, 44, 46, 47, 49, 51, 57 und 58 (unter Berücksichtigung der für die Vertretung der Privatkläger geleisteten Akontozahlungen in der Höhe von CHF 32'798.45 [und nicht CHF 34'527.95 wie im ausgehändigten Dispositiv versehentlich aufgeführt]) mit CHF 47'496.95 (inkl. MwSt.) [und nicht CHF 47'497.05 wie im ausgehändigten Dispositiv versehentlich aufgeführt] aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 40

Rechtsanwältin Dr. X3._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 3, 10 und 48 mit CHF 9'129.15 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 41

Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für den Privatkläger 6 mit CHF 7'328.-- (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 42

Rechtsanwalt lic. iur. X5._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für den Privatkläger 7 mit CHF 5'640.90 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 43

Rechtsanwalt Dr. X6._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 12 und 35 mit CHF 5'917.45 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 44

Rechtsanwalt lic. iur. X7._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 17, 40, 54 und 59 mit CHF 17'955.70 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 45

Rechtsanwalt Dr. X1._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerin 21 (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'822.55) mit CHF 242.85 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 46

Rechtsanwalt lic. iur. X8._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerin 31 mit CHF 4'432.85 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 47

Rechtsanwalt Dr. X9._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerinnen 34a-c mit CHF 8'769.60 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 48

Rechtsanwältin lic. iur. X10._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 64a und 64b mit CHF 5'983.20 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 49

Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern eine Prozessentschädigung in nachfolgender Höhe zu bezahlen: - F._____ (1), CHF 13.20; - K._____ (7), CHF 1'841.50; - R._____ (15), CHF 4'792.30. Im allfälligen Mehrbetrag werden die Begehren betreffend Prozessentschädigung ab- gewiesen.

E. 50

Auf die Anträge der folgenden Privatkläger betreffend Prozessentschädigung wird nicht eingetreten: - P._____ (12); - BI._____ (34a); - BJ._____ (34b); - BK._____ (34c); - BL._____ (35); - CA._____ (50). 51. Der Antrag der Privatklägerin I._____ (5) betreffend Prozessentschädigung wird ab- gewiesen. 52. (Mitteilungen) 53. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 53 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte E._____ wird bestraft mit 7 Jahren und 3 Monaten Frei- heitsstrafe, wovon 767 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft so- wie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 2. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen (Einziehungsbetrag) gemäss den Dispositivziffern 12-15 und 20-26 des Urteils DG150059 des Bezirks- gerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 14. September 2015 wie folgt zu verteilen: F._____ (1): 1.76% des Einziehungsbetrages; I._____ (5): 5.77% des Einziehungsbetrages; J._____ (6): 7.48% des Einziehungsbetrages; N._____ (10): 5.45% des Einziehungsbetrages; T._____ (17): 3.11% des Einziehungsbetrages; U._____ (18): 4.19% des Einziehungsbetrages; W._____ (20): 1.92% des Einziehungsbetrages; A._____ (21): 4.31% des Einziehungsbetrages; BB._____ (23): 3.10% des Einziehungsbetrages; BG._____ (28): 4.53% des Einziehungsbetrages; B._____ (32): 2.97% des Einziehungsbetrages; BI._____ (34a), BJ._____ (34b), BK._____ (34c): 6.54% des Einziehungsbetrages; BM._____ (37): 3.03% des Einziehungsbetrages; BO._____ (39): 3.52% des Einziehungsbetrages; BP._____ (40): 21.11% des Einziehungsbetrages; BQ._____ (42): 2.14% des Einziehungsbetrages; BS._____ (44): 1.63% des Einziehungsbetrages; BU._____ (46): 0.62% des Einziehungsbetrages; BV._____ (47) : 5.30% des Einziehungsbetrages; BW._____ (49): 1.58% des Einziehungsbetrages; CB._____ (51): 1.52% des Einziehungsbetrages; D._____ (53): 1.44% des Einziehungsbetrages;

- 54 - CF._____ (57): 1.61% des Einziehungsbetrages; CG._____ (58): 1.90% des Einziehungsbetrages; CH._____ (59): 3.49% des Einziehungsbetrages. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 21, 23, 28, 32, 34a-c, 37, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 57, 58 und 59 den ihrem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben. 3. Die

zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'400.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 17'146.60 amtliche Verteidigung (inkl. MWSt.) 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. 5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte der Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – die Vertretung der Privatkläger A.____ (21), B.____ (32), C.____ (42) und D.____ (53) fünffach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – Rechtsanwältin lic. iur. X2.____ 15-fach für sich und zuhanden der Privatkläger F.____ (1), I.____ (5), U.____ (18), W.____ (20), BB.____ (23), BG.____ (28), BM.____ (37), BS.____ (44), BU.____ (46), BV.____ (47), BW.____ (49), CB.____ (51), CF.____ (57) und CG.____ (58) – Rechtsanwalt lic. iur. X4.____ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers J.____ (6)

- 55 - – Rechtsanwältin Dr. iur. X3.____ dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger N.____ (10) und BO.____ (39) – Rechtsanwalt lic. iur. X7.____ vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger T.____ (17), BP.____ (40) und CH.____ (59) – Rechtsanwalt Dr. iur. X9.____, vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger BI.____ (34a), BJ.____ (34b) und BK.____ (34c) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) – die übrigen Privatkläger (auszugsweise) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatkläger A.____ (21), B.____ (32), C.____ (42) und D.____ (53) fünffach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft – CU.____, ... [Adresse], zuhanden des Privatklägers BP.____ (auf dessen Verlangen) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kasse des Bezirksgericht Zürich (Sachkaution 9862 und 10137). 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 56 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. Januar 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Bärtsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.